



Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof

Der Generalbundesanwalt, Postfach 2720, 76014 Karlsruhe

Verwaltungsgericht Karlsruhe
- per EGVP -



Brauerstraße 30
76135 Karlsruhe

Postanschrift:
Postfach 2720, 76014 Karlsruhe

Tel. +49 721 8191-3070
Fax +49 721 8191-8590

poststelle@gba.bund.de
www.generalbundesanwalt.de

Betreff: Verwaltungsrechtsstreit des
Herrn Prof. Dr. Volker Römermann,
Ballindamm 38 in 20095 Hamburg

gegen

den Wahlausschuss für Rechtsanwältinnen und
Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof,
vertreten durch die Präsidentin des Bundesgerichts-
hofs

3 K 7747/24

Aktenzeichen: 500 1/25

Datum: Karlsruhe, 12.02.2025

Seite: 1 von 11

Anlage/n: Vollmacht

Ich zeige an, dass ich gemäß § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO i.V.m. § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 2. Halbsatz VwGO mit der Vertretung der Beklagtenseite beauftragt worden bin. Eine Vollmacht der Frau Präsidentin des Bundesgerichtshofs als der Vorsitzenden des Wahlausschusses ist beigefügt. Ich bitte, allen weiteren Schriftverkehr hierher – gerne per EGVP und erforderlichenfalls gegen elektronisches Empfangsbekanntnis – zu richten.

Namens und im Auftrag des Beklagten nehme ich zu der Klage wie folgt Stellung:

I.

Zum Tatsachenvortrag des Klägers ist klarstellend und ergänzend anzumerken:

1. Dem Kläger wurde mit Schreiben vom 21. November 2024 vollumfängliche Einsicht in die Protokolle des Wahlausschusses (§ 167a Abs. 1 BRAO) gewährt. Dies ergibt sich zwar aus der vom Kläger vorgelegten Anlage K 3, wird in seiner Sachverhaltsdarstellung (Klageschrift Bl. 10) aber nicht erwähnt. Im laufenden Wahlverfahren kam der Wahlausschuss lediglich zu den beiden Sitzungen am 29. April 2024 und 17. November 2024 zusammen. Die in dem Protokoll der ersten Sitzung erwähnte Festlegung des Anforderungsprofils im Wahlausschuss erfolgte nicht in einer gemeinsamen Sitzung, sondern vorab im Schriftwege.
2. Diesen beiden Protokollen ist zu entnehmen, dass für den Kläger wie jeweils für die anderen Bewerberinnen und Bewerber auch zwei Mitglieder des Wahlausschusses als Berichterstatter bestellt wurden (§ 167 Abs. 2 BRAO). Weshalb der Kläger – der mit den für ihn bestellten Berichterstattern persönliche Vorstellungsgespräche geführt hat – dies anzuzweifeln scheint (Klageschrift Bl. 7), erschließt sich nicht.

Anders als der Kläger (Klageschrift Bl. 8) suggeriert, beschränkt sich die in § 167 Abs. 1 BRAO vorgesehene Prüfung, ob die vorgeschlagenen Personen die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof besitzen, nicht auf die Einhaltung der formellen Voraussetzungen nach § 166 Abs. 3 BRAO. Vielmehr hat der Wahlausschuss eine umfassende Prüfung anhand des bereits erwähnten Anforderungsprofils vorgenommen.

3. Die vom Kläger mitgeteilte Besetzung des Senats für Anwaltssachen (Klageschrift Bl. 21) hat sich nach dem vom Präsidium des Bundesgerichtshofs beschlossenen Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2025, der auch im Internet veröffentlicht ist, dahingehend geändert, dass stellvertretender Vorsitzender nicht mehr Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Schoppmeyer, sondern Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Guhling (zugleich Vorsitzender des XII. Zivilsenats) ist. Ferner ist zu ergänzen, dass Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Schäfer dem Senat nur in Verfahren angehört, die – wie hier – die Zulassung nach §§ 164 ff. BRAO betreffen. Im Übrigen teilt der Kläger die personelle Besetzung des Senats zutreffend mit.

Die von den berufsrichterlichen Mitgliedern des Senats für Anwaltssachen am 16. Dezember 2024 nach § 21g Abs. 2 GVG für das Jahr 2025 beschlossenen Mitwirkungsgrundsätze sehen

vor, dass für Verfahren, die die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach §§ 164 ff. BRAO betreffen, eine eigene Spruchgruppe gebildet wird, an der als berufsrichterliche Mitglieder mitwirken:

Präsidentin des Bundesgerichtshofs Limperg
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Schäfer
Richterin am Bundesgerichtshof Ettl.

Die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Senats vertreten sich gegenseitig. Sind – wie hier nach § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO i.V.m. § 54 Abs. 2 VwGO – beide verhindert, verweisen die Mitwirkungsgrundsätze auf die allgemeine Regelung des § 21f Abs. 2 Satz 2 GVG, das heißt, den Vorsitz führt das dienstälteste, bei gleichem Dienstalder das lebensälteste Mitglied. Dies ist hier Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Schäfer. Die hierdurch entstehende Unterbesetzung der Spruchgruppe wird – wie auch in anderen Fällen einer Verhinderung beisitzender Richter – dadurch behoben, dass die nicht an der Spruchgruppe beteiligten berufsrichterlichen Beisitzer, erforderlichenfalls die im Geschäftsverteilungsplan bestimmten Stellvertreter, jeweils beginnend mit der oder dem Dienstjüngsten, herangezogen werden. Die zu Beisitzern berufenen Rechtsanwälte werden in der Reihenfolge der nach § 111 BRAO aufgestellten Liste herangezogen.

Die genannten Regelungen entsprechen ohne inhaltliche Änderungen den bereits für das Jahr 2024 geltenden Mitwirkungsgrundsätzen.

II.

Der Verwaltungsrechtsweg ist nicht eröffnet. Die Sache ist daher an den Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, als sachlich zuständiges Gericht der Anwaltsgerichtsbarkeit zu verweisen (§ 17a Abs. 2 Satz 1 GVG).

1. Der Kläger übersieht bereits im Ausgangspunkt, dass § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO nicht anwendbar ist, weil § 112a BRAO eine vorrangig zu beachtende Sonderregelung enthält, die – wie § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO zu entnehmen ist – in ihrem Anwendungsbereich den Rückgriff auf die verwaltungsgerichtliche Generalklausel ausschließt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschlüsse vom 26. Juli 2012 – 9 S 882/11 – und vom 28. April 2014 – 9 S 203/14 –; Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18. April 2011 – OVG 12 L 25.11 –; Hessischer VGH, Beschlüsse vom 31. August 2016 – 7 E 462/16 – und vom 24. Januar 2017 –

7 E 100/17 –; Ehlers/Schneider in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, § 40 VwGO Rn. 705; Kilimann in Weyland, BRAO, § 112a Rn. 6; Ruthig in Kopp/Schenke, VwGO, § 40 Rn. 55; Schmidt-Räntsch in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, § 112a Rn. 2; Wöckel in Eyermann, VwGO, § 40 Rn. 159).

- a) Dass der Rechtsstreit eine verwaltungsrechtliche Anwaltssache im Sinne des § 112a Abs. 1 BRAO darstellt, soweit der Kläger der Sache nach das Rechtsschutzziel verfolgt, nach § 168 Abs. 2 BRAO von dem Wahlausschuss benannt zu werden, liegt auf der Hand. Insoweit betrifft er ein Zulassungsverfahren, das ausschließlich in der BRAO geregelt ist, und ist nicht als Streitigkeit anwaltsgerichtlicher Art einzuordnen. Der Kläger bringt nichts vor, was diese Einordnung des Rechtsstreits in Frage stellen könnte. Vielmehr geht er auf diese Frage überhaupt nicht ein, weil er irrig § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO für die *sedes materiae* hält und hieran anschließend seine Überlegungen auf die Fragestellung verengt, ob § 112a Abs. 3 Nr. 1 BRAO als abdrängende Sonderzuweisung einschlägig sei (Klageschrift Bl. 11 ff.); dies ist – wie dargestellt – methodisch verfehlt, weil es die Frage des richtigen Rechtswegs unzutreffend mit der Frage des sachlich zuständigen Gerichts innerhalb dieses Rechtswegs kurzschließt. Wie die amtliche Überschrift des § 112a BRAO („Rechtsweg und sachliche Zuständigkeit“) belegt, regelt die Norm beide Fragestellungen, gedanklich sind beide jedoch voneinander zu trennen.
 - b) Soweit der Kläger im Zusammenhang mit dem genannten Rechtsschutzziel Akteneinsichtsansprüche geltend macht, handelt es sich um eine Rechtsstreitigkeit, welche die Auslegung des § 167a BRAO berührt, und damit ebenfalls um eine verwaltungsrechtliche Anwaltssache im Sinne des § 112a Abs. 1 BRAO. Hiervon abgesehen sind diese Akteneinsichtsansprüche akzessorischer Natur und teilen daher den Charakter des zugrunde liegenden oder nachfolgenden Anspruchs in der Sache (vgl. BVerwGE 156, 320 (324); BeckOK-VwGO/Reimer § 40 Rn. 47a).
2. Eine einengende Auslegung des § 112a BRAO, die erforderlich wäre, um den Weg zu der vom Kläger befürworteten Anwendung des § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO zu öffnen, kommt nicht in Betracht.
- a) Bei einer solchen Auslegung würde es sich um eine Korrektur *contra legem* handeln. Weder aus dem Wortlaut noch aus der Entstehungsgeschichte, dem systematischen Zusammenhang oder dem Zweck des § 112a BRAO ergeben sich Anhaltspunkte, die es gestatten würden, Streitigkeiten der hier vorliegenden Art aus dem Begriff der verwaltungsrechtlichen Anwaltssache auszunehmen. Der Wille des Gesetzgebers war eindeutig darauf ge-

richtet, solche Rechtsstreitigkeiten mittels einer – weit auszulegenden – Generalklausel den Gerichten in Anwaltssachen als Gerichten für besondere Sachgebiete im Sinne des Artikels 101 Abs. 2 GG zuzuweisen und damit den Rechtsweg zur Verwaltungsgerichtsbarkeit auszuschließen, soweit nicht umgekehrt eine ausdrückliche gesetzliche Zuweisung an diese vorliegt. In diesem Sinn ist die Vorschrift auch seit jeher einhellig verstanden worden (vgl. neben den schon zitierten Fundstellen etwa BGH, Beschluss vom 2. März 2011 – AnwZ (B) 50/10 –; Anwaltsgerichtshof Hamm, Urteil vom 18. November 2022 – 1 AGH 33/21 –; Winterhoff AnwBl 2015, 293). Damit setzt sich der Kläger aufgrund seines unzutreffenden Ansatzes nicht auseinander.

b) Selbst wenn die vom Kläger befürwortete Gesetzeskorrektur methodisch vertretbar wäre, greifen die verfassungs- und konventionsrechtlichen Argumente, die er gegen eine Zuständigkeit der Gerichte in Anwaltssachen anführt, nicht durch.

aa) Die Anforderungen nach dem GG und der EMRK können in diesem Zusammenhang gemeinsam betrachtet werden. Wie der Kläger (Klageschrift Bl. 16 f.) insoweit zutreffend ausführt, ergibt sich nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG über die bloß formale Garantie einer allgemeinen und eindeutigen Regelung der Richterzuständigkeit hinaus auch der materielle Gewährleistungsgehalt, dass dem rechtssuchenden Bürger im Einzelfall garantiert wird, vor einem unabhängigen und unparteilichen Richter zu stehen, der die Gewähr für die Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten bietet (vgl. etwa BVerfGE 21, 139 (145 f.); 23, 321 (325); 82, 286 (298); 89, 28 (36); 133, 168 (202 f.); 148, 69 (96); BVerfG, 1. Kammer des Zweiten Senats, Nichtannahmebeschluss vom 23. Mai 2012 – 2 BvR 610/12 –). Der richterlichen Tätigkeit ist wesentlich, dass sie von einem nichtbeteiligten Dritten ausgeübt wird (BVerfGE 3, 377 (381); 4, 331(346); 14, 56 (69); 18, 241 (255)); insbesondere soll ausgeschlossen werden, dass der Betroffene vor einem Richter steht, der aufgrund persönlicher oder sachlicher Beziehungen zu den Verfahrensbeteiligten oder zum Streitgegenstand die gebotene Neutralität vermissen lässt (BVerfGE 21, 139 (146); 89, 28 (36); 133, 168 (203)).

Während die sachliche Unabhängigkeit der Richter durch die in Artikel 97 Abs. 1 GG normierte Weisungsfreiheit verfassungsrechtlich garantiert und mit der in Artikel 97 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleisteten persönlichen Unabhängigkeit durch prinzipielle Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit abgesichert wird, sind dem Wortlaut des Grundgesetzes keine detaillierten Anforderungen an die persönliche oder sachliche Neutralität des Richters zu entnehmen. Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb den

Wortlaut des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK und die dazu ergangene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte als Hilfsmittel zur näheren Konkretisierung herangezogen (vgl. etwa BVerfGE 148, 69 (97 f.); Ipsen in BK-GG, Artikel 101 Rn. 55). Dies entspricht auch dem Gebot der völkerrechtsfreundlichen Auslegung der Grundrechte im Verhältnis zur EMRK (vgl. BVerfGE 128, 326 (366 ff.)).

- bb) Bei dem Senat für Anwaltssachen des Bundesgerichtshofs handelt es sich um ein unabhängiges und unparteiliches Gericht, das die Gewähr für die nötige Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten – nämlich Bewerberinnen und Bewerbern, die zur Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof zugelassen werden wollen, und dem Wahlausschuss für Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof – bietet. Die Mitglieder des Senats sind persönlich und sachlich unabhängig. Durch § 112c BRAO i.V.m. § 54 Abs. 2 VwGO ist sichergestellt, dass sämtliche Personen, die in amtlicher Eigenschaft in irgendeiner Weise Einfluss auf das Wahlverfahren genommen haben, von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen sind (zur Auslegung des § 54 Abs. 2 VwGO vgl. Meissner/Schenk in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, § 54 VwGO Rn. 24; Hoppe in Eyermann, VwGO, § 54 Rn. 10; Schenke in Kopp, VwGO, § 54 Rn. 8).
- cc) Das vom Kläger angeführte Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 30. Januar 2020 in der Rechtssache Franz gegen Deutschland (Nr. 29295/16) gibt keinen Anlass zu einer abweichenden Bewertung.

- (1) Der Gerichtshof hatte einen Sachverhalt zu beurteilen, in dem die Entscheidung über die Amtsenthebung eines Notars dem Präsidenten des Oberlandesgerichts übertragen worden war, dessen Senat für Notarsachen über Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidung zu befinden hatte. Nach Auffassung des Gerichtshofs konnte „nicht ausgeschlossen werden, dass die Doppelrolle des Präsidenten“ (sc. als die Amtsenthebung anordnende Behörde der Justizverwaltung und als Mitglied des Präsidiums, das über die Besetzung des Senats entscheidet) und „die Beteiligung des Präsidenten an disziplinarrechtlichen und Entscheidungen über die Beförderung“ von Richtern dazu führen könnten, „dass die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notarsenats angezweifelt werden“ könne (Rn. 72, 78 f. der Entscheidung). Jedoch verneinte der Gerichtshof eine Konventionsverletzung, weil durch die Möglichkeit einer Zulassungsberufung nach § 111d BNotO i.V.m. § 124a Abs. 4 VwGO „die getroffene Entscheidung der nachfolgenden Kontrolle eines gerichtlichen Organs unterworfen war, das volle Jurisdiktionsgewalt hatte und die Achtung der in [Artikel 6 Abs. 1 EMRK] festgesetzten Garantien sicherstellte“ (Rn. 80

der Entscheidung). Die Aussagen in der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu der Frage, ob die Bejahung objektiv gerechtfertigter Befürchtungen einer Partei im Hinblick auf die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit eines Gerichts eo ipso zur Verneinung dieser Unabhängigkeit und Unparteilichkeit führt, sind dabei nicht einheitlich (für ein Gegenbeispiel vgl. das Urteil des Gerichtshofs vom 18. Oktober 2018 in der Rechtssache Thiam gegen Frankreich, Nr. 80018/12, Rn. 83 ff.).

- (2) Im Hinblick darauf, dass der Gerichtshof im Ergebnis eine Konventionsverletzung verneint hat, ist der Aussagegehalt seiner Entscheidung nicht ohne Weiteres zu bestimmen. Der Senat für Notarsachen des Bundesgerichtshofs ist auch nach der Entscheidung des Gerichtshofs mit aus hiesiger Sicht überzeugender Argumentation wiederholt zu dem Ergebnis gelangt, dass allein in dem Umstand, dass der Präsident des Oberlandesgerichts als Justizbehörde die angefochtene vorläufige Amtsenthebung angeordnet hat, kein hinreichender Grund für vernünftige Zweifel an der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Mitglieder des Notarsenats des Oberlandesgerichts gesehen werden kann (vgl. BGH, Beschluss vom 20. Juli 2020 – NotZ (Brfg) 3/20 –, Rn. 22 bis 26; Beschluss vom 15. November 2021 – ARNot 1/21 –, Rn. 11 bis 15).
- (3) Diese Frage bedarf allerdings keiner Vertiefung. Denn der vom Gerichtshof entschiedene Sachverhalt unterscheidet sich jedenfalls in zwei entscheidenden Gesichtspunkten von dem hier einschlägigen Sachverhalt, so dass die Bewertung des Gerichtshofs keineswegs „auf die vorliegende Konstellation ohne Weiteres“ übertragbar ist (so aber Klageschrift Bl. 3):
 - (a) Klagegegner ist nicht die Präsidentin des Bundesgerichtshofs, sondern der Wahlausschuss als eigenständige Behörde (als solche bezeichnet ihn in anderem Zusammenhang ausdrücklich und zutreffend auch der Kläger, vgl. Klageschrift Bl. 12). Die Präsidentin des Bundesgerichtshofs ist zwar kraft Gesetzes Vorsitzende des Wahlausschusses (§ 165 Abs. 2 Satz 1 BRAO) und hat dessen Entscheidungen nach außen zu vertreten. Innerhalb des Ausschusses kommt ihr ansonsten aber keine herausgehobene Stellung zu. Sie ist ein stimmberechtigtes Mitglied unter fünfundzwanzig. Für die Ausgestaltung des Verfahrens kann sie zwar Vorschläge unterbreiten, diese ist aber ebenfalls von dem Gremium als Ganzem zu beschließen und zu verantworten. Da die Abstimmungen geheim erfolgen (§ 168 Abs. 1 Satz 3 BRAO) und ganz überwiegend keine einstimmigen Ergebnisse erbracht haben, lassen sich auch nur eingeschränkt

Rückschlüsse auf ihr persönliches Abstimmungsverhalten ziehen. Während in dem vom Gerichtshof entschiedenen Fall die Entscheidung über die Amtsenthebung des Notars ohne Weiteres auf den Präsidenten des Oberlandesgerichts als ihren Urheber zurückzuführen war, verbietet es sich, die vom Willen unterschiedlicher Mehrheiten innerhalb des Wahlausschusses getragenen Abstimmungsergebnisse ohne nähere Differenzierung als „Tathandlungen der Präsidentin und des Vizepräsidenten des BGH und der Senatsvorsitzenden“ aufzufassen, wie der Kläger (Klageschrift Bl. 26) dies unternimmt. Solche Formulierungen unterstellen, dass eine Wahlentscheidung sämtliche Teilnehmer zu einer gleichgerichteten, mit dem Wahlergebnis identifizierbaren Phalanx verbinde, während es tatsächlich gerade der Sinn einer Wahl ist, verschiedenartige Standpunkte und Ansichten wirksam werden zu lassen (vgl. BVerfGE 24, 268 (276)). Der Gesetzgeber wollte die Auswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber gerade nicht Organen der Justizverwaltung überlassen, sondern hat ein Verfahren angestrebt, bei dem „alle Kräfte zusammenwirken, die ein berechtigtes Interesse an der Auswahl haben“, und die „sachdienliche Form“ für diese „gemeinsame Entschließung“ in der Wahl gesehen (BT-Drs. III/120, S. 110).

- (b) Ein weiterer Unterschied zum Oberlandesgericht und den dort tätigen Richterinnen und Richtern ergibt sich daraus, dass alle berufsrichterlichen Mitglieder des Senats für Anwaltssachen bereits auf Lebenszeit an das höchste ordentliche Gericht auf innerstaatlicher Ebene berufen sind. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat wiederholt betont, dass von den Mitgliedern eines solchen Gerichts in besonderem Maße erwartet werden kann, etwaige sachfremde Einflüsse zu ignorieren (Urteil der Großen Kammer vom 6. November 2018 in der Rechtssache Ramos Nunes de Carvalho e Sá gegen Portugal, Nr. 55391/13 u.a., Rn. 153 ff.; Urteil vom 12. Januar 2021 in der Rechtssache Svilengačanin u.a. gegen Serbien, Nr. 50104/10, Rn. 72). Aufgrund ihrer hohen Stellung unterliegen diese Richter – anders als der Kläger (Klageschrift Bl. 19) anscheinend suggerieren möchte – keiner regelmäßigen dienstlichen Beurteilung durch die Präsidentin des Bundesgerichtshofs (vgl. Staats, DRiG, § 46 Rn. 8). Der Einfluss der Präsidentin des Bundesgerichtshofs oder von Vorsitzenden Richtern am Bundesgerichtshof auf eine Beförderung, soweit sie in einem derartigen Richteramt überhaupt noch in Betracht kommt, oder auf etwaige Disziplinarangelegenheiten dieses Personenkreises ist denkbar begrenzt (zur Bedeutung dieses Gesichtspunktes vgl. Europäischer Gerichtshof für

Menschenrechte, Urteil vom 22. Dezember 2009 in der Rechtssache Parlov-Tkalčić gegen Kroatien, Nr. 24810/06, Rn. 93 f.). Bei den anwaltlichen Mitgliedern des Senats für Anwaltssachen fehlt sogar jede hierarchische Unterstellung unter Mitglieder des Wahlausschusses oder unter die Bundesrechtsanwaltskammer; entgegen der Vorstellung des Klägers (Klageschrift Bl. 19) finden „dienstliche Beurteilungen“ dieser Personen durch die Präsidentin des Bundesgerichtshofs oder andere Richterinnen oder Richter nicht statt. Die Mutmaßung des Klägers, die anwaltlichen Mitglieder des Senates müssten geneigt sein, die Entscheidungen des Wahlausschusses abzusegnet, um keinen Anstoß bei der Bundesrechtsanwaltskammer zu erregen (Klageschrift Bl. 23), ist im Übrigen schon deshalb unplausibel, weil sie eine Homogenität in der Willensbildung sowohl des Wahlausschusses als auch der Bundesrechtsanwaltskammer voraussetzt, die sich in der Realität nicht widerspiegelt. Hinzu kommt, dass die Entscheidung des Senats für Anwaltssachen in geheimer Beratung und Abstimmung mit der absoluten Mehrheit der Stimmen erfolgt (§ 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO i.V.m. § 55 VwGO, §§ 192 bis 197 GVG), so dass für Außenstehende nicht erkennbar ist, wie einzelne Richter abgestimmt haben. Die innere Unabhängigkeit der Richter wird also durch einen in beide Richtungen undurchsichtigen Schleier der Ungewissheit zusätzlich abgesichert: Die Richter wissen nicht, wie einzelne Mitglieder des Wahlausschusses abgestimmt haben, die Mitglieder des Wahlausschusses nicht, welche Auffassungen einzelne Richter vertreten haben.

- (4) Soweit der Kläger sich Ausführungen in einer Entscheidungsanmerkung von Kleine-Cosack (NJW 2007, 1136 (1143)) zu eigen macht, es stehe „außer Frage“, dass „Anträge auf gerichtliche Entscheidung schon deshalb keine Chance“ hätten, da „BGH-Richter kaum gewillt“ seien, „Verwaltungsentscheidungen des Wahlausschusses mit seinem eigenen Präsidenten an der Spitze zu kassieren“ (Klageschrift Bl. 24), liegt diesen Unterstellungen ersichtlich ein reduktionistisches Modell der auf die richterliche Entscheidungsfindung – erst recht in einem obersten Bundesgericht – wirkenden Motivationsfaktoren zugrunde, dessen Realitätsangemessenheit man entgegen der emphatischen Beteuerung des Autors durchaus als fragwürdig bezeichnen kann.

dd) Soweit der Kläger meint, eine „neutrale Entscheidung“ erscheine „praktisch ausgeschlossen“, und es sei „[m]it dem Rechtsstaatsprinzip [...] nicht vereinbar“, wenn „BGH-Richter, auch solche der Zivilsenate“, darüber entscheiden, „mit welchen

Rechtsanwälten sie nach der Entscheidung in Zivilsachen konfrontiert sein und verhandeln werden“ (Klageschrift Bl. 20, 25), kann der zugrundeliegende Gedankengang nicht nachvollzogen werden. Der Verweis auf die „geringe[...] Zahl der Rechtsanwälte“ (Klageschrift Bl. 25) ist nicht schlüssig. Wie die Besetzung des Wahlausschusses zeigt, werden die Bedenken des Klägers vom Gesetzgeber offensichtlich nicht geteilt; dieser geht im Bereich der Rechtsmittel in Zivilsachen, wie oben dargelegt, nicht von einer Konfrontationsstellung zwischen Richtern und Rechtsanwälten, sondern von einem Interesse der Richter an einer sachgemäßen Auswahl geeigneter Bewerber aus.

3. Innerhalb des nach § 112a BRAO eröffneten Rechtswegs zu den Gerichten in Anwaltssachen ist nach § 112a Abs. 3 Nr. 1 BRAO der Bundesgerichtshof sachlich zuständig. Diese Bestimmung weist dem Bundesgerichtshof die Entscheidung „über Klagen, die Entscheidungen betreffen, [...] für die das Bundesministerium der Justiz [...] zuständig ist“, zu. Wie der Kläger (Klageschrift Bl. 14) nicht verkennt, legt nicht nur der Wortlaut nahe, dass hiervon Klagen erfasst sein sollen, welche die Benennung durch den Wahlausschuss betreffen, da diese Wahl die Entscheidung des Bundesministeriums der Justiz vorbereitet, sondern die Begründung des Gesetzentwurfs bringt dies auch mit nicht zu überbietender Eindeutigkeit zum Ausdruck (BT-Drs. 16/11385 S. 41). Es handelt sich demnach keineswegs um eine „extensive“ Auslegung des § 112a Abs. 3 Nr. 1 BRAO (so Klageschrift Bl. 13 und passim), sondern schlicht um das nächstliegende Verständnis der Norm (vgl. auch Deckenbrock AnwBl 2015, 654 (656)). Von Betrachtungen rechtspolitischer Natur (Klageschrift Bl. 24 f.) abgesehen, erschöpft sich das Vorbringen des Klägers hiergegen in dem Einwand, der Schluss aus dem Wortlaut sei nicht zwingend, und man könne auch nicht unbedingt davon ausgehen, dass sich der Gesetzgeber die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zu eigen gemacht habe (Klageschrift Bl. 15). Dies ist nicht grundsätzlich falsch, führt in Ermangelung methodisch überzeugender Begründungsansätze für ein abweichendes Gesetzesverständnis allerdings nicht weiter. Da die vom Kläger „[h]ilfsweise“ in Betracht gezogene Zuständigkeit des Anwaltsgerichtshofs nach § 112a Abs. 1 BRAO von ihm selbst sogleich wieder verworfen wird (Klageschrift Bl. 33 f.), scheint er solche Begründungsansätze auch nicht entwickeln zu wollen.

Ergänzend ist anzumerken:

Der Hinweis des Klägers, dass es nicht zu einer Zuständigkeit des Bundesministeriums der Justiz kommt, wenn der Wahlausschuss ihn nicht vorschlägt (Klageschrift Bl. 15), ist zwar richtig, erstaunt aber in diesem Kontext. Denn mit der Klage verfolgt der Kläger gerade das Ziel, in die Vorschlagsliste aufgenommen zu werden und so die von § 112a Abs. 3 Nr. 1 BRAO in Bezug genommene Entscheidungszuständigkeit des Bundesministeriums der Justiz

herbeizuführen. Eine Argumentation zur gerichtlichen Zuständigkeit, die auf der Prämisse eines Scheiterns der Klage aufbaut, erscheint wenig stichhaltig.

III.

In der Sache wird beantragt,

die Klage abzuweisen.

1. Soweit die Klage der Sache nach darauf abzielt, dass der Kläger nach § 168 Abs. 2 BRAO von dem Wahlausschuss benannt werden, hilfsweise eine neue Wahl erreichen möchte, wird eine Begründung des Antrags auf Klageabweisung nach Eingang der Klagebegründung erfolgen.
2. Der Akteneinsichtsanspruch des Klägers ist bereits in dem sich aus § 167a Abs. 1 und 2 BRAO ergebenden Umfang erfüllt worden. Soweit mit der Klage Einsicht in „etwaige Protokolle des Beklagten über Sitzungen vor oder nach dem 29.04.2024 bzw. 17.11.2024“ begehrt wird, geht sie ins Leere, weil weitere Sitzungen im laufenden Wahlverfahren – das ungeachtet der wenig präzisen Formulierung des Antrags ausschließlich gemeint sein dürfte – nicht stattgefunden haben. Ebenso wenig wurden „Stellungnahmen von Präsidenten der Oberlandesgerichte, Landgerichte oder sonstigen Gerichte“ eingeholt, wie sich bereits aus dem als Anlage K 3 vorgelegten Protokoll der Sitzung des Wahlausschusses vom 29. April 2024 (dort S. 3 f. unter IV., 2. Aufzählungspunkt) ergibt. Inwieweit dem Kläger ansonsten nach § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO i.V.m. § 100 Abs. 1 Satz 1 VwGO ein weitergehendes Akteneinsichtsrecht zukommt, wird das zur Sachentscheidung berufene Gericht – gegebenenfalls nach Anhörung der weiteren Betroffenen – zu entscheiden haben. Auch hierzu bleibt eine weitere Stellungnahme vorbehalten.

Im Auftrag



(Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.)